

findlichen Exemplare und sieht in der Bezeichnung Wenzels als 'junior rex Boemie' in A B die Spur einer älteren Redaktion noch bei Lebzeiten des Vaters Otakar (1228—1280), wozu die Urkunde Erzbischof Siegfrieds von Mainz von 1228 mit der Anerkennung der Grenzscheidung durch die beiden Könige stimmen würde. Ist dies richtig, so würde wohl aus diesen beiden Exemplaren und C auch das ungrammatische 'pertinent domino regi' (Z. 69; vgl. Z. 101) herzustellen und Z. 83 'ad episcopatum pertinent' für 'ad Misnensem p. ecclesiam' zu schreiben sein. Auf die Urkunde ist auch Jechts Sohn († 1916) in seiner Gründungsgeschichte der Stadt Görlitz eingegangen (S. 23). Jecht selbst hat noch Berichtigungen und Ergänzungen aus den Görlitzer Sachsenrechtshandschriften zu den verdienstlichen Publikationen von Kisch beige-steuert (S. 104—107).

B. Kr.

148. Die 'Geschichte des Hafenorts Warnemünde' von Friedrich Barnewitz, Rostock 1919, kann auch an dieser Stelle genannt werden, weil in ihr neben vielen anderen ansprechenden, leider nirgends zusammengestellten Abbildungen die Urkunden des Fürsten Heinrich Borwin III. von Rostock vom 25. März 1252 (MUB. II, nr. 686; in der Mitte zwei Zeilen stark beschädigt; das Datum ist ganz in Ordnung) und des Fürsten Heinrichs II. des Löwen von Mecklenburg vom 11. März 1323 (MUB. VII, nr. 4424) mit ihren Siegeln, die zweite freilich in der starken Verkleinerung nicht sehr deutlich, wiedergegeben sind. Das Buch ist ein mit grosser Liebe gearbeiteter Beitrag zur niederdeutschen Volkskunde und Ortsgeschichte.

A. H.

149. Seinen 'Studien zu Ulrich von Türheim' im Münchener Museum IV. Band, 1. Heft (1920) S. 1—76 hat Friedrich Wilhelm ausser Regesten des Konrad Schenk von Winterstetten (1199—† 1243) 45 Urkunden von 1064/77 bis 1298 beigegeben, die zum grössten Teil entweder nach der archivalischen Grundlage verbessert oder überhaupt zum erstenmal gedruckt werden. Statt der weitgehenden Anlehnung an die Aeusserlichkeiten der Ueberlieferung, mitunter auch in der Wiedergabe der Abkürzungen, würde man doch lieber das moderne Editionsverfahren in Interpunktion, Anwendung von grossen und kleinen Buchstaben, Scheidung von u und v und dergleichen befolgt sehen, in dessen Rahmen natürlich die nötige Rücksicht auf philologische Erfordernisse in der Schreibung der Namen, der deutschen Worte oder sonstwie nach Bedarf genommen